



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/8
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
-	SR-GSt/Be/Pe	Dominik Bernhofer	DW	12448	DW	142448	06.04.2021

Entwurf zum Abänderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Republik Brasilien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Der Begutachtungsentwurf zum Abänderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Österreich-Brasilien gibt den aktuellen Verhandlungsstand zur Änderung des bestehenden Abkommens wider. Ziel der Abänderung ist einerseits die Implementierung der OECD-Standards bezüglich Transparenz, Amtshilfe und Missbrauchsbekämpfung sowie andererseits der Abbau von Quellensteuern zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die AK begrüßt die Implementierung wesentlicher Verbesserungen in den Bereichen Transparenz, Amtshilfe und Missbrauchsbekämpfung. Besonders betrifft das die Einigung auf einen Informationsaustausch nach OECD-Standard sowie die Aufhebung der Matching-Credit-Bestimmung nach Artikel 23 (5) bestehendes DBA.
- Kritisch sieht die AK die (vor allem von Österreich betriebene) Reduktion der Quellenbesteuerung für Schachteldividenden. Es ist bekannt, dass Österreich ein „Hub“ für die Gewinne brasilianischer Konzerne im Ausland ist. Eine Quellensteuerbefreiung für Schachteldividenden würde demnach nicht nur viel Geld kosten, sondern auch das Ziel konterkarieren, steuerlich motivierte Konzernstrukturen mit dem neuen DBA nachhaltig abzustellen.

- Historisch ergaben sich durch unterschiedliche Verrechnungspreisbestimmungen in Brasilien und Österreich „weiße Gewinne“ in Österreich. Es stellt sich die Frage, ob die Praxis unverteuerter Gewinne mit dem Abkommen der Vergangenheit angehört und ob davon auch bestehende Rulings betroffen sind.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Die Nummerierung der Artikel bezieht sich jeweils auf das Doppelbesteuerungsabkommen, nicht auf das Abänderungsprotokoll.

Artikel 5 Betriebsstätte

Die explizite Einschränkung der Hilfsbetriebsstätten nach Artikel 5 (3) auf Tätigkeiten vorbereitender Art oder Hilfstätigkeiten wird positiv gesehen, weil es mehr Handhabe gegen Steuergestaltungen durch Vermeidung einer Betriebsstätte bringt.

Artikel 9 Verbundene Unternehmen

Die Änderung soll eine Doppelbesteuerung für den Fall einer Verrechnungspreiskorrektur vermeiden. Dagegen ist nichts einzuwenden. Es stellt sich aber die Frage, wie das Abkommen in Zukunft das Auftreten unverteuerter Gewinne (gemäß der neuen Präambel) verhindern will. Bekanntlich gab es durch die unterschiedlichen Verrechnungspreisbestimmungen zwischen Brasilien und Österreich immer wieder „weiße Gewinne“ in Österreich, also Gewinne, die weder in Österreich noch in Brasilien steuerpflichtig sind.

Betrachtet man die von der OECD veröffentlichten Country-by-Country-Reporting-Daten, dann zeigt sich, dass Österreich ein „Hub“ für brasilianische Konzerngewinne darstellt. 2016 (einzig verfügbares Jahr) haben brasilianische Konzerne Gewinne in der Höhe von fast 1,5 Mrd € hier versteuert; Ein Spitzenwert für beide Staaten. Diese Gewinne wurden in Österreich effektiv mit 3 % besteuert. Die Daten der OECD geben keinen Aufschluss darüber, warum die effektive Steuerbelastung derart niedrig ist. Es stellt sich aber natürlich die Frage, ob das DBA bzw die damit zusammenhängenden Verwaltungspraxen etwas mit der niedrigen Besteuerung zu tun haben. Kann das BMF ausschließen, dass es (wie in der Vergangenheit) unversteuerte Einkünfte durch das DBA gibt? Und – anknüpfend daran – welche Auswirkungen hat das neue DBA auf die bestehenden Rulings nach § 118 BAO? Diese Fragen bleiben auch nach Durchsicht der Erläuterungen und der WFA ohne Antwort.

Artikel 10 Dividenden

Bis jetzt sieht das Abkommen eine generelle Quellensteuer von 15 % vor. Diese soll für Schachtelbeteiligung ab 10 % Beteiligung auf 0 % (österreichischer Vorschlag) bzw ab 25 % Beteiligung auf 10 % sinken (brasilianischer Vorschlag). Die AK sieht diese Pläne, vor allem aber den österreichischen Vorschlag aus zwei Gründen kritisch.

Einerseits bringt der Abbau (entgegen dem internationalen Trend) zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten für Konzerne und konterkariert damit das Ziel steuerlich motivierte Strukturen mit dem neuen DBA nachhaltig abstellen zu wollen.

Andererseits zieht der Abbau der Quellensteuer (österreichischer Vorschlag) unmittelbare budgetäre Netto-Verluste für Österreich in der Größenordnung von 40,3 Mio € pro Jahr nach sich. Im Angesicht der größten Wirtschafts- und Budgetkrise seit dem 2. Weltkrieg erscheint es unverhältnismäßig, auf Steuerbeiträge von 40 Mio € von brasilianischen Konzernen bzw deren EigentümerInnen zu verzichten. Welchen positiven „Lenkungseffekt“ erwartet sich die Bundesregierung von dieser Maßnahme? Ist es die Sorge, dass die Strukturen brasilianischer Konzerne in Österreich primär steuerlich motiviert sind und abgewickelt werden könnten? Es ist schon bezeichnend, dass Brasilien, das sein Quellensteuerrecht auf Dividenden gar nicht wahrnimmt, für höhere Quellensteuern eintritt als die österreichische Seite.

In der Darstellung der Maßnahme 3 „Abbau von Quellensteuerrechten“ in der WFA (S. 6) steht, dass Brasilien die Quellensteuer auf Schachteldividenden auf 5 % reduzieren will. Diese Inkonsistenz zu den anderen Materialien wäre entsprechend zu korrigieren.

Artikel 12A Entgelte für technische Leistungen

Nach Wunsch von Brasilien soll - unabhängig vom Tätigkeitsort - ein Quellensteuerrecht für technische Dienstleistungen etabliert werden. Das würde zB Brasilien ermöglichen, auf Leistungen, die rein in Österreich erbracht wurden, 10 % Quellensteuer zu erheben. Umgekehrt könnte Österreich für rein in Brasilien erbrachte Leistungen keine Quellensteuer erheben, weil die §§ 98 bzw 99 EStG hier keine beschränkte Steuerpflicht bzw Abzugssteuer vorsehen. Wenn Brasilien einen solchen Artikel exzessiv auslegt (was gut möglich ist), dann bestünde die reale Gefahr erheblicher Steuerausfälle, weil Österreich die brasilianische Quellensteuer anrechnen müsste, aber keine bzw wenig eigene Steuer erheben könnte. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie das BMF die budgetären Effekte des Artikels einschätzt? Weiters stellt sich die Frage ob (für den Fall einer Einigung auf Artikel 12A) geplant ist die §§ 98 und 99 EStG entsprechend zu ändern um das neue Quellensteuerrecht auch umfänglich nutzen zu können?

Artikel 18 Ruhegehälter

Artikel 19 Staatliche und andere öffentliche Funktionen

Die AK hat keine Einwände gegen die geplanten Änderungen.

Artikel 23 Vermeidung Doppelbesteuerung

Die Streichung des Matching Credits (pauschale Anrechnung von 25 % Quellensteuer auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus Brasilien) nach Artikel 23 (5) wird begrüßt. Der entwicklungspolitische Nutzen der Regelung war nicht mehr zu erkennen, stattdessen bot sie Anreiz und Spielraum für Steuergestaltungen.

Artikel 26 Austausch von Informationen

Der Informationsaustausch wird an den OECD-Standard angepasst. Das ist zu begrüßen. Bedauerlich ist, dass keine Vollstreckungsamtshilfe vereinbart wurde.

Artikel 26-A Anspruch auf Vergünstigungen

Mit dem Artikel können die Finanzbehörden die Vergünstigungen des Abkommens versagen, wenn sie begründet davon ausgehen können, dass einer der Hauptzwecke einer Struktur oder Transaktion die Erlangung ebendieser Abkommensvorteile ist (sogenannter Principal-Purpose-Test). Die AK begrüßt den neuen Artikel als wichtigen Teil des OECD-Standards zur Vermeidung von Abkommensmissbrauch. Der österreichische Widerstand gegen die LoB-Klausel (Limitation-on-Benefits) sollte aufgegeben werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

